

Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Liborius in Willebadessen-Eissen hat mit Beschluss vom **21.08.2022** für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührensschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom **21.08.2022** nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom **24.01.2021** außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte
 - a) Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren 450,00 €
 - b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren 500,00 €
 - c) Urnenreihengrabstätte 350,00 €

2. Wahlgrabstätten
 - a) Wahlgrabstätten bestehend aus 1 Grabstelle 750,00 €
 - b) Wahlgrabstätten bestehend aus 2 Grabstellen 1500,00 €
(750,00 € pro Stelle)
 - c) Urnenwahlgrabstätten bestehend aus 2 Grabstellen 800,00 €
(400,00 € pro Stelle)
 - d) Urnenwahlgrabstätte an einem Baum 350,00 €
für die Unterhaltung 30 x 15 € 450,00 €
 - e) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte 400,00 €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt 1/30 der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte /der Urnenwahlgrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr. Dieser Betrag wird aufgerundet und errechnet sich zu

50,00 € für den Typ I 2b) pro Jahr
27,00 € für den Typ I 2c) pro Jahr
38,40 € für den Typ I 2a) in Verbindung mit 2e) pro Jahr

II. Verwaltungsgebühren

1. Gebühr für die Verwaltung des Friedhofes pro Bestattung _____ €

III. Gebühren für die Bestattung

1. Trauerhalle

a) **Benutzung der Trauerhalle (stellt die Stadt Willebadessen in Rechnung. Zur Information: z.Z. 60 € pro Tag, maximal 180 €)**

b) Sonstiges: _____ €

2. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle

a) für eine Erdbestattung

i) in einer Reihengrabstätte

(1) Sarg bis zu 1,20 m Länge **523,60 €**

(2) Sarg über 1,20 m Länge **523,60 €**

ii) in einer Wahlgrabstätte

(1) Sarg bis 1,20 m Länge **523,60 €**

(2) Sarg über 1,20 m Länge **523,60 €**

b) für eine Urnenbeisetzung **130,90 €**

3. Sonstiges: _____ €

IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung (werden nach Aufwand erhoben)

V. Sonstige Gebühren

1. Sonstiges: _____ €

Eissen, 21.08.2022



Josef Ludwig	Stellv./ Ges. Vors.
H.-J. Geissen	Mitglied
Johannes Mettgen	Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt!
Paderborn, den 06.09.2022
Az: 6.10.12234-30.10 # 10906/261/1-2022
Erzbischöfliches Generalvikariat

Staatsaufsichtlich genehmigt

Detmold, den 14. Oktober 2022

Bezirksregierung
Im Auftrag



[Handwritten signature]

